

Presseinformation



Getrennte Trägerschaft – Getrennte Hilfe

Die Umstellung der jetzigen Strukturen der Aufgabenwahrnehmung für das SGB II - wie gegenwärtig in den Koalitionsverhandlungen diskutiert - bedeutet das Ende der Leistungen der Grundsicherung aus „einer Hand“. Für über 6 Millionen Bürger in über 3 Millionen Bedarfsgemeinschaften bedeutet dies die Abkehr vom Kernstück der Zusammenlegung der beiden alten Hilfesysteme, gerechtfertigt nur durch höchsten politischen Konsens.

Es bedeutet auch die Marginalisierung kommunalen Einflusses auf die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf nur 69 Regionen, wo bereits optiert wurde und auf die Verwaltung der Wohnkosten und die flankierenden Aufgaben wie Schuldnerberatung und Suchtberatung anderenorts.

Diese Lösung, möglicherweise die billigste aller Lösungen, ist ebenfalls die Lösung die am wenigsten politisches Handeln oder Verhandeln erfordert. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ArGen wird eine klare Trennung vollzogen, die die ursprünglichen gesetzlichen Intentionen nicht erfüllt.

Die Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung ist jedoch von so grundlegender Bedeutung, dass auch das Bundesverfassungsgericht damals feststellte, dass „dem Gesetzgeber für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitssuchende, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden muss“. Die jetzige Lösung der getrennten Trägerschaft hätten wir bereits in 2008 schnell mit der großen Koalition haben können, aber gerade weil sie damals für die CDU keine Dezentralisierung sondern Zentralisierung bedeutete, wurden andere Lösungen zu Recht eruiert.

Die getrennte Trägerschaft bedeutet mehr Bürokratie für die Leistungsbezieher und weniger passgenaue und individuelle Hilfe. Die Grundzüge, die für eine effiziente und effektive Umsetzung vor Ort unabdingbar sind:

1. Hilfestellung aus einer Hand, d.h. die Regelleistungen und Kosten der Unterkunft sind zwingend aus einer Hand zu bearbeiten und in einem Bescheid zu bewilligen.
2. Hilfeplanung aus einer Hand. Dies bedeutet in erster Linie die notwendige Verknüpfung arbeitsmarktlicher und sozialer Dienstleistungen in einer einheitlichen Hilfeplanung.
3. Die Betroffenen haben einen persönlichen Ansprechpartner sowohl für ihren Leistungsanspruch, der Vermittlung in Arbeit als auch für die integrativen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nur so ist eine passgenaue Eingliederung für die betroffenen Langzeitarbeitslosen oder arbeitslosen Jugendlichen umsetzbar.

4. Bund und Kommune sind gemeinsam für die Finanzierung und Etatisierung in ihren jeweiligen Zuständigkeiten verantwortlich. Der Bund entwickelt und steuert die globalen Ziele. Die Kommune ist der Garant für das Herunterbrechen der zentralen Zielvorstellungen in lokale flexible Instrumente, die den örtlichen Bedingungen der arbeitslosen Menschen und des Arbeitsmarktes gerecht werden.

Keiner dieser Grundzüge wird durch eine getrennte Trägerschaft erfüllt.

Weder die gesetzlich beauftragte Evaluierung noch andere Fachstimmen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die getrennte Trägerschaft die bessere Lösung für die Leitungsbezieher und Leistungsbezieherinnen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungen vor Ort noch für die Umsetzung der Eingliederungsaktivitäten ist. Es bleibt die Frage offen, aus welchen fachlichen Gründen diese beschlossen wird.

Berlin, 23.10.09

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

Email: arbeit@bagarbeit.de

Internet: www.bagarbeit.de

Vorsitzender und verantwortlich:

Louis Kaufmann